

Wie meistern Sie im Unternehmen die Umsatzsteuersenkung ab dem 01.07.2020?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der Höhepunkt der Corona-Krise in Deutschland scheint überschritten, eine vorsichtige Lockerung von Beschränkungen steht derzeit auf dem Plan. Von politischer Seite werden gerade mit viel „Wumms“ Konjunkturpakete auf den Weg gebracht. Eine der wichtigsten Maßnahmen ist die vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze. Hierbei wird der sogenannte Regelsteuersatz von derzeit 19 % auf 16 % reduziert, der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 %.

Die Umsatzsteuersenkung betrifft im Unternehmen sowohl die korrekte Rechnungsstellung bei Ausgangsleistungen als auch die Rechnungsprüfung bei Eingangsrechnungen. Weisen Sie in einer Rechnung ab dem 01.07.2020 eine Steuer zu hoch aus, schulden Sie diese dem Finanzamt trotzdem. Ist ihr Kunde selbst Unternehmer, kann er dann allerdings Probleme mit seinem Vorsteuerabzug bekommen. Entsprechendes gilt für Sie als Leistungsempfänger, wenn Ihr Lieferant einen zu hohen Steuersatz berechnet.

Durch die Umsatzsteuersenkung müssen zudem Ihre IT-Systeme, insbesondere im Bereich Buchführung und Rechnungserstellung, angepasst werden. Gegebenenfalls besteht auch bei Verträgen über laufende Leistungen ein Anpassungsbedarf zur Sicherung des Vorsteuerabzugs.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die seit dem 01.07.2020 geltenden Neuerungen und Tipps für die praktische Umsetzung, auch bezogen auf Einzelfälle. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie meistern Sie im Unternehmen die Umsatzsteuersenkung ab dem 01.07.2020?

Vermeiden Sie einen falschen Steuerausweis und Fehler bei der Prüfung von Eingangsrechnungen!

Wie ändern sich die Umsatzsteuersätze?

01.07.2020 bis 31.12.2020 → Der Regelsteuersatz wird von **19 %** auf **16 %** gesenkt. Der ermäßigte Steuersatz wird von **7 %** auf **5 %** gesenkt. (Ein ermäßigter Steuersatz gilt z.B. für viele Grundnahrungsmittel, Zeitschriften und Bücher, E-Books.)

Ab dem **01.01.2021** → Der Regelsteuersatz beträgt wieder **19 %**. Der ermäßigte Steuersatz beträgt wieder **7 %**.

Wann genau muss welcher Steuersatz angewendet werden?

(Sie führen umsatzsteuerpflichtige Warenlieferungen oder Dienstleistungen aus bzw. erhalten Rechnungen von Lieferanten oder Dienstleistern und machen aus diesen die Vorsteuer geltend.)

Wurde die **Warenlieferung** oder **Dienstleistung vor** dem 01.07.2020 ausgeführt?

Ja

Die Rechnung muss als **Steuersatz 19 % bzw. 7 % ausweisen**.

Wurde die **Warenlieferung** oder **Dienstleistung nach** dem 30.06.2020 ausgeführt?

Ja

Die Rechnung muss als **Steuersatz 16 % bzw. 5 % ausweisen** (bei Ausführung nach dem 31.12.2020 dann wieder 19 % bzw. 7 %).

Eine Warenlieferung ist ausgeführt, wenn die Beförderung der Ware begonnen hat.

Auf den Zeitpunkt des Eingangs der Bestellung oder den Zeitpunkt der Zahlung kommt es für den Zeitpunkt der Ausführung nicht an. Wird die Ware nicht an die Adresse des Kunden geliefert (z.B. beim Ladenverkauf), gilt als Ausführungszeitpunkt der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht.

Eine Dienstleistung ist ausgeführt, wenn die entsprechende Leistung vollendet ist (z.B. im Fall von Bauleistungen bei Abnahmen).

Bei **Teilleistungen** im Rahmen einer Gesamtleistung gilt jede als gesonderte Leistung. Eine Teilleistung muss wirtschaftlich abgrenzbar sein, um anerkannt zu werden (z.B. abgrenzbare Bauschritte bei einem Bauprojekt oder einzelne Projektteile bei IT-Dienstleistungen). Für den anzuwendenden Steuersatz (19 % bzw. 7 % oder 16 % bzw. 5 %) auf der Rechnung kommt es darauf an, wann die Teilleistungen ausgeführt wurden (vor dem 01.07.2020 oder nach dem 30.06.2020 bzw. vor dem 01.01.2021 oder nach dem 31.12.2020).

Achtung: Nichtbeanstandungsregelung

Bei **Leistungen zwischen umsatzsteuerlichen Unternehmen, die bis zum 31.07.2020 ausgeführt werden**, können noch die alten Steuersätze von 19 % bzw. 7 % berechnet werden. Der Leistungsempfänger hat hieraus dann den vollen Vorsteuerabzug. Rechnungskorrekturen sind nicht erforderlich.

Gut zu wissen: Notwendige Anpassung von Verträgen

Bei Verträgen über Dauerleistungen (z.B. Mietverträge, Lieferabos), die gleichzeitig als Rechnung dienen (sog. Dauerrechnungen), müssen Sie ggf. den angegebenen Steuersatz anpassen (z.B. von 19 % auf 16 %), damit der Vorsteuerabzug nicht versagt wird.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei Detailfragen zur Umsatzsteuersenkung sprechen Sie uns bitte an!